



Satzung

**AUF
DASS
SIE ALLE
EINS SEIEN.**

[JOHANNES 17,21]

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Hülben (abgekürzt = CVJM Hülben).
2. Der Sitz des Vereins ist Hülben. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Württembergischen Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. das Bekenntnis des Vereins zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt, indem er Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens hält;
 - b. das Bekenntnis zu der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

- c. Mädchenarbeit und koedukative (gemischte) Arbeit im Rahmen dieser Zielerklärung.
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch
 - a. Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b. Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c. Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Musik, Chöre, Freizeiten und Wanderungen,
 - d. die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erlangen mit diesem Alter die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §32ff BGB.
2. Die Mitglieder
 - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c. treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich in Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Erwachsenenarbeit. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden. Für die Aufnahme von koedukativer (gemischter) Arbeit ist ebenfalls der Ausschuss zuständig.
2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Die Zahl der Stellvertreter wird vom Ausschuss festgesetzt. Alle Vorstände müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall dem bzw. den Stellvertretern. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorsitzende und sein bzw. seine Stellvertreter werden nach Vorschlägen vom Ausschuss von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von max. 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ist für die Wahl ein 3. Wahlgang notwendig, so entscheidet hierbei die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende und jeder seiner Stellvertreter vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis).

§ 6 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern. Kraft Amts gehört der 1. und die weiteren Vorsitzenden, der Kassier, der Schriftführer und die Hauptamtlichen mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM zum Ausschuss, sowie der Leiter des Posaunenchores und der Spartenleiter der Sportgruppen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht.
2. Die Wahl der Ausschussmitglieder, welche kraft Amts zum Ausschuss gehören, ist wie folgt geregelt:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt gem. § 5 Abs. 1,
 - b. die Wahl des Kassiers und des Schriftführers erfolgt auf die Dauer von max. 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Ausschusses,
 - c. der Leiter des Posaunenchores und der Spartenleiter der Sportgruppen, bzw. deren Stellvertreter, werden von der jeweiligen Sparte gewählt. Die zur Wahl stehenden Personen sind mit dem Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, abzustimmen.
3. Die Wahl der Ausschussmitglieder, welche nicht kraft Amts zum Ausschuss gehören, erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus der Versammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren. Ausschussmitglied kann werden, wer volljährig ist. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
5. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - a. die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4 Ziffer 1),
 - b. die Jahresplanung,
 - c. die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d. die Anstellung von Mitarbeitern,
 - e. die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f. die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entlastung des Vorstands und Ausschusses.
 - c. die Wahl des Ausschusses, des Vorstands, des Kassiers, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer,

- d. die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden oder im Monatsanzeiger zu veröffentlichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung, Beiträge

1. Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a. die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge,
 - b. Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c. Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtspauschale

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Der § 2 Abs. 1 a) und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins ihrem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderungen bzw. neue Satzung beschließen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung aller Ausschussmitglieder und drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe und religiöse Zwecke.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. November 1973 und am 12. Januar 1974 erstellt.

Änderungen:

- 30. Januar 1987 §1, Absatz 1
- 22. März 1991 §7, Absatz 4
- 21. November 2003 §6, §8, §9
- 21. Januar 2011 §2, §9, §11
- 22. Januar 2016 §2 (3c), §3 (1)., §4 (1), §5, §6

